

III. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bergisch Gladbach
-Entwurf-

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2013 (GV. NRW S. 847-888) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder folgende III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 8 Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Integrationsrat

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Formulierung:

Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem 14 Mitglieder nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. **Für die gewählten 14 Mitglieder sowie für die 7 beige-stellten Ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden.** Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Die III. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeister